

S a t z u n g

des Ausländerbeirates der Stadt Zittau

Aufgrund der §§ 4 und 47 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 22.10.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgaben

Die Stadt Zittau bildet einen Ausländerbeirat als beratendes Gremium des Stadtrates. Aufgabe dieses Beirates ist es, die Belange der Ausländer/innen und Einwander/innen in Zittau zu vertreten, sowie zur Verständigung und Verbesserung der Beziehungen zwischen deutschen und ausländischen Einwohnern Zittaus beizutragen und in so weit den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

- a) Erörterung allgemeiner Probleme und Anliegen ausländischer und eingewanderter Mitbürger/innen in der Stadt Zittau,
- b) Maßnahmen zur Integration der Ausländer/innen und Einwander/innen in die Gesamtbevölkerung,
- c) Förderung von sozialen, bildungsmäßigen und kulturellen Aktivitäten, die von deutschen, ausländischen und eingewanderten Einwohnern gemeinsam unternommen werden.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern. Sachkundige Personen können zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- (2) Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte des Ausländerbeirates gewählt.
- (3) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Stadtrat berufen werden, 4 Mitgliedern, die gemäß § 3 dieser Satzung gewählt werden, einem/r ausländischen Vertreter/in der Hochschulen in Zittau, die von diesen zu benennen sind. Dabei sollen alle Nationalitäten der Stadt berücksichtigt werden.
- (4) Die vom Stadtrat zu berufenen stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus:
 - a) 2 Mitgliedern des Stadtrates
 - b) 3 Vertreter/innen von Vereinigungen und Wohlfahrtsverbänden, die sich den in § 1 genannten Aufgaben widmen.

Die Koordinierung der Arbeit des Ausländerbeirates übernimmt ein vom Oberbürgermeister

beauftragte/r Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung. Diese/r hat jederzeit das Rederecht.

§ 3 Wahlen

- (1) Die nicht vom Stadtrat zu berufenen –Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel im Jahr der Kommunalwahl. Den Wahltermin setzt der Sozialausschuss im Einvernehmen mit dem Ausländerbeirat fest.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Ausländer/innen sowie deutsche Staatsangehörige, die nach Deutschland eingewandert sind und eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben und die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 1 Monat in Zittau als Einwohner/in gemeldet sind.
- (3) Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte nach Absatz 2, sofern er/sie nicht von einem deutschen Gericht wegen vorsätzlich begangener Straftaten rechtskräftig verurteilt und diese Verurteilung in einem Führungszeugnis aufgenommen wurde oder er/sie einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehört.
- (4) Die Wahl wird von der Stadt Zittau durchgeführt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung zur Wahl der Ausländerbeiräte.

§ 4 Ausscheiden ausländischer und eingewanderter Mitglieder / Nachrücken

Die Mitgliedschaft der nach § 3 gewählten Mitglieder des Ausländerbeirates endet bei Wegfall der Wählbarkeit zum Ausländerbeirat oder bei Rücktritt. Scheidet ein solches Mitglied aus dem Beirat aus, so rückt die nächste Ersatzperson nach.

§ 5 Einberufung/Geschäftsgang

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Ausländerbeirat mindestens vierteljährlich oder auf Antrag wenigstens eines Viertels seiner Mitglieder ein.
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, gilt für den Geschäftsgang die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Zittau.
- (3) Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Die empfehlenden Beschlüsse des Ausländerbeirates sind, soweit deren Durchführung in die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse fällt, diesem Gremium umgehend zur Beratung vorzulegen.
- (5) Zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit kann der Ausländerbeirat Berichte fertigen, die

über die/den Vorsitzende/n des Beirates der Presse zuzuleiten sind.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über den Ausländerbeirat vom 21.02.1991 in der Fassung vom 29.09.1999 außer Kraft.

Zittau den, 22. 10. 2009

A. Voigt
Oberbürgermeister (Siegel)